

§ Alles was Recht ist § Ein Ratgeber für Leute im öffentlichen Raum

Tipps für den Umgang mit der Polizei und den Untersuchungsorganen

Dieser Flyer soll Dir einen Kurzüberblick über Deine Rechte geben, wenn Du in ein laufendes Ermittlungs- oder Strafverfahren einbezogen wirst. Du kommst dabei mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Kontakt, die als sogenannt verlängerter Arm des Gesetzes handelt. Die Polizei möchte bei ihrer Arbeit so rasch als möglich zum Ziel kommen. Sie hat dabei den Auftrag ihrer Vorgesetzten bzw. des Staates zu erfüllen. Bei ihrer Arbeit muss sie sich an gesetzliche Grundlagen halten. Die Strafprozessordnung sieht für Dich wichtige Rechte vor, auf die Du Dich berufen kannst, wenn Du beschuldigt wirst. Es ist wichtig, dass Du diese Rechte kennst, damit Du von ihnen Gebrauch machen kannst. Denke aber daran: Auch Polizistinnen und Polizisten sind Menschen wie Du. Du kommst daher eher zum Ziel, wenn Du nicht auf Konfrontation gehst. „So wie man in den Wald schreit, hallt es zurück!!!“

Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. D.h., Deine Schuld muss Dir durch die Untersuchungsorgane nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Schuld genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte, aus denen sich Deine Schuld plausibel rekonstruieren lässt. Wenn Du nicht sicher bist, ob Du aussagen möchtest oder nicht, darfst Du die Aussage verweigern. Auf jeden Fall gilt aber: Erfinde keine Geschichten. Sie werden Dir später garantiert widerlegt, wenn auch andere Verdächtige oder Zeugen befragt worden sind. Du machst Dich so beim Gericht unglaubwürdig. Das Gericht wird Dir später Deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abnehmen.

Verteidigung der ersten Stunde

Du hast nicht nur das Recht, die Aussage zu verweigern, sondern auch auf den Beizug einer Anwältin bzw. einem Anwalt. Falls Du über genügend Einkommen verfügst, wirst du diesen selbst bezahlen müssen, ansonsten kann diese/dieser ein Gesuch beim Gericht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand stellen. Eine anwaltliche Verteidigung ist nicht nur sinnvoll, wenn du unschuldig bist, sondern auch wenn du schuldig bist. Eine anwaltliche Verteidigung kann dich besser über die Situation aufklären, da diese Einsicht in die Akten und bereits Erfahrungen mit anderen Fällen hat. Zudem erfährst du so, was genau mit dir passiert, welche Handlungsmöglichkeiten du hast und mit welchen Konsequenzen du rechnen musst.

Personenkontrolle ohne strafrechtliche Verfolgung

Die Polizei ist berechtigt, Dich anzuhalten, um Deine Personalien zu überprüfen. Du musst diese richtig angeben, sonst machst Du Dich strafbar. Wenn Du Deine Identitätskarte bei Dir hast, ist die Gefahr geringer, dass Dich die Polizei mit auf den Posten nimmt. Verlange deshalb, dass Deine Identitätskarte über Funk überprüft wird. ACHTUNG: Zu Deiner Identität genügen die Angaben, die in Deinem Ausweis (ID/Pass) stehen. Insbesondere haben Arbeitsplatz, Hobbys, Bekannte etc. die Polizei nicht zu interessieren. Zu solchen Aussagen bist Du nicht verpflichtet, DENN HIER BEGINNT BEREITS DAS VERHÖR. Alle Aussagen, die Du jetzt machst, können später gegen Dich verwendet werden. Der nicht uniformierte Beamte muss Dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn Dir nur flüchtig unter die Nase hält, dann bestehe darauf, dass er ihn Dir nochmals zeigt, damit Du Name und Dienstgrad richtig lesen oder sogar für Dich aufschreiben kannst. MERKE: Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu Deinen Ungunsten.

Filzen

Wenn der Verdacht besteht, dass Du eine Straftat begangen hast (z.B. Drogen- oder Waffenbesitz), ist die Polizei berechtigt, Dich zu filzen, sogar gegen Deinen Willen. Wenn Du Dich beispielsweise öfters in der Umgebung aufhältst, wo mit Drogen gedealt wird, wirst Du das Filzen akzeptieren müssen. Dein Handy darf die Polizei äusserlich untersuchen. Sie darf jedoch nur im Rahmen einer Strafuntersuchung Telefonnummern oder Fotos durchsehen. Du bist nicht verpflichtet, dein Passwort preiszugeben. Unter Filzen fallen sowohl das Untersuchen von Kleidern und Handtaschen als auch Untersuchungen im engeren Sinn (z.B. Abnahme von Blutproben/Untersuchung von Körperöffnungen). Eine Blutentnahme sowie die Untersuchung von Körperöffnungen ist durch einen Arzt/eine Aerztin durchzuführen. Als Frau kannst Du verlangen, dass Du Dich von einer Polizistin oder Aerztin untersuchen lässt.

Beschlagnahme

Es können sämtliche Gegenstände beschlagnahmt werden, die dazu dienen könnten, die Straftat aufzudecken, deren sie Dich oder eine andere Person verdächtigen. Sackmesser, Waage und Spritzen dürfen Dir nur dann abgenommen werden, wenn Du im Verdacht stehst, eine Straftat begangen zu haben. Dazu reicht der Vorwurf des Konsums von Betäubungsmitteln aus. Auch die Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass Du Dich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen willst. Werden Dir jedoch keine konkreten Vorwürfe gemacht, so müssen sie Dir Deine Ausweise nach der Kontrolle zurückgeben. Auch Gegenstände, die Dir selbst nicht gehören, können beschlagnahmt werden. Die Polizei gibt Dir in der Regel für beschlagnahmtes Material eine Quittung. Bekommst Du sie nicht automatisch, so verlange eine solche!!!

Hausdurchsuchung

Der Beamte braucht einen Hausdurchsuchungsbefehl des Staatsanwaltes, um Deine Wohnung zu durchsuchen. Bevor Du einen Beamten in Deine Wohnung herein lässt, verlange den Dienstaussweis und den Hausdurchsuchungsbefehl. Der Hausdurchsuchungsbefehl muss folgende Punkte aufweisen: Datum, Zweck der Durchsuchung, Unterschrift des Verfahrensleiters, Bezeichnung der zu durchsuchenden Räume, genaue Bezeichnung, wenn zusätzlich spezielle Behältnisse geöffnet werden sollten. Die Hausdurchsuchung muss möglichst schonend für den Betroffenen vorgenommen werden. Wenn die Polizei zu forsch vorgeht, protestiere. ACHTUNG: Ohne schriftlichen Befehl sind Hausdurchsuchungen nur in dringenden Fällen zulässig, z.B. wenn ein Verbrecher in flagranti ertappt wird. MERKE: Notiere Dir bei dieser Ausnahmedurchsuchung die Namen der Beamten und hole wenn nötig Zeugen herbei.

Briefe und Gerichtsurkunden

Es liegt in Deinem Interesse, Briefe und Gerichtsurkunden entgegenzunehmen, da Dir darin oft wichtige gesetzliche Fristen zur Wahrung Deiner Rechte gesetzt werden. Verpasst Du diese, dann kannst Du Dich später gegen die angeordnete Massnahme nicht mehr wehren. Sie gilt als akzeptiert. Achte aber darauf, dass die Briefe verschlossen sind. Wurde ein Brief geöffnet, musst Du Dir das Öffnen und den Inhalt durch den oder die Ueberbringende/n bestätigen lassen. So sicherst Du Dich gegen Unklarheiten ab.

Festnahme und Haftbefehl

Die Polizei kann Dich grundsätzlich jederzeit vorläufig festnehmen, wenn ein Tatverdacht gegen Dich besteht und wenn zusätzlich Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr oder Fortsetzungsgefahr vorliegt oder wenn Deine Identität nicht feststeht oder wenn ein Fahndungsauftrag gegen Dich vorliegt. Wenn Du beim Betäubungsmittelkonsum erwischt worden bist, solchen zugibst und Dich ausweisen kannst, so darfst Du nur ausnahmsweise (z.B. bei Fluchtgefahr) festgenommen werden. Nach Durchführung der Einvernahme und Aufnahme des Protokolls sollte Dich die Polizei eigentlich wieder laufen lassen, es sei denn, Du stehst im Verdacht, mit Betäubungsmitteln gehandelt oder solche vermittelt zu haben. Wirst Du nach der ersten Einvernahme jedoch nicht freigelassen, muss zur Anordnung der weiteren Haft ein Haftbefehl gegen Dich vorliegen. Bis zum 18. Altersjahr verfügt der Jugendanwalt (ab 7 Tagen entscheidet das Jugendgericht), danach der Haftrichter in einer mündlichen Verhandlung über die Haft. Sie kann ab 18 Jahren auf höchstens 4 Wochen angeordnet werden und muss danach vom Haftrichter überprüft werden. Du kannst bei einer Verlängerung der Haft um weitere 4 Wochen oder 2 Monate eine mündliche Verhandlung beantragen. Zudem bist Du auch jederzeit berechtigt, eine Haftentlassung zu beantragen, indem Du erklärst, warum die in der Haftverfügung angegebenen Gründe nicht oder nicht mehr auf Dich zutreffen. Der Haftrichter entscheidet innerhalb von 10 Tagen über Deine Anträge, nachdem er auch den Verfahrensleiter angehört hat.

Festnahme durch die Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, immer die mildeste Massnahme anzuwenden. Handschellen können deshalb nur angelegt werden, wenn Du Dich tätlich widersetzt, zu fliehen versuchst oder Gefährlichkeit erweckst, beispielsweise, weil Du eine Waffe getragen oder jemanden tätlich angegangen oder ernsthaft mit Nachteilen bedroht hast oder Dich selbst gefährden würdest. Wenn Du längere Zeit auf dem Posten festgehalten wirst und Kinder oder Haustiere zu versorgen hast, so muss die Polizei Deine nächsten Familienangehörigen benachrichtigen, damit diese Deine Aufgaben übernehmen. Tun sie dies nicht, so kannst Du verlangen, dass die Polizei die Fürsorgebehörden benachrichtigen. Du hast ausserdem das Recht auf ärztliche Betreuung, falls es dir körperlich oder psychisch nicht gut geht. Wenn Dir keine Straftat vorgehalten wird, so darf Dich die Polizei nur ins Gefängnis oder vor Gericht bringen, wenn Du ein Aufgebot zum Vollzug einer Gefängnisstrafe oder einer Vorladung des Gerichtes als Beschuldigte/r oder als Zeuge/Zeugin nicht Folge geleistet hast oder ein Zuführungsersuch vorliegt (wenn Du bspw. auf Kurve gegangen bist). Nach ersten Abklärungen des Sachverhaltes und Überprüfung der Personalien sollte Dich die Polizei wieder gehen lassen, wenn das Kriminalkommissariat oder die Jugendanwaltschaft nicht Festnahme verfügt hat. Wirst Du in Untersuchungshaft gesetzt, muss der Jugendanwalt (bis zum 18. Altersjahr) oder der Haftrichter (ab 18 Jahren) innert 48 Stunden die Haft verfügen. Diese Frist kann sich ausnahmsweise (z.B. an Wochenenden) auf 72 Stunden verlängern. Eine Ausnüchterung in der Zelle darf nur zu Deinem oder zum Schutz anderer Personen durchgeführt werden. Sie ist zulässig während 24 Stunden.

Einvernahme

Bei der Durchführung der Einvernahmen darf Deine Willensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Das heisst, Du darfst weder misshandelt, noch darf Dir gedroht, noch dürfen Einvernahmen mit Dir gemacht werden, wenn Du übermüdet oder auf Entzug bist. Es darf Dir auch nicht vorgespielt werden, dass andere Personen gegen Dich ausgesagt haben, wenn dem tatsächlich nicht so ist. Solche Aussagen sind vor Gericht nicht verwendbar. Bist Du auf Entzug oder der Auffassung, die Einvernahme sei unter Druck erfolgt, so verlange, dass dies im Protokoll festgehalten oder falls ein Arzt herbeigerufen wird. Bedenke, dass Du Dich durch Aussagen über bisherigen Konsum oder frühere Straftaten selber zusätzlich belasten kannst. Lies die Protokolle immer durch, bevor Du sie unterzeichnest. Eine einmal unterzeichnete Aussage ist später kaum mehr wegzubringen, auch wenn sie nicht stimmt. Bist Du fremdsprachig, so verlange eine/n Dolmetscher/in, der oder die Dir das Protokoll übersetzt.

Untersuchungshaft

Liegt ein Antrag auf Untersuchungshaft vor, so hast Du das Recht, vor der Haftrichterverhandlung Deinen Anwalt/Deine Anwältin zu kontaktieren. Kennst Du noch keine/n Anwalt oder Anwältin persönlich, so hast Du das Recht, einen Anwalt vom Anwaltspikett zu kontaktieren. Wenn Dein schlechter gesundheitlicher Zustand (Verletzungen, Schmerzen, Entzug, Krankheit usw.) ärztliche Behandlung erfordert, so verlange danach. Verlange auch ein Arztzeugnis, wenn Du daraus später Rechte ableiten willst. Du kannst

auch einen Besuchsantrag stellen, damit Dich eine Institution oder Beratungsstelle Deiner Wahl besuchen kann. Wenn Du in Untersuchungshaft bist, dürfen die Briefe an oder von Deinem Anwalt nicht geöffnet werden, wenn eine gültige Vollmacht vorliegt. Schreibe dafür über die Anschrift ANWALTSPPOST.

Wegweisung auswärtiger Suchtkranker

Die Polizei ist von den staatlichen Behörden angewiesen worden, die Drogenszene regional zu beschränken. Grundsätzlich hast Du, wenn Du in der Schweiz niedergelassen bist (Ausweis C oder Schweizer Bürgerin oder Bürger), das Recht, Dich überall auf öffentlichen Plätzen aufzuhalten. Die Polizei kann Dich vorübergehend in Gewahrsam nehmen und der erforderlichen Obhut zuführen, wenn Du Dich oder andere ernsthaft gefährdest, öffentlich Ärgernis erregst oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung störst oder wenn Du aus einer Anstalt entwichen bist. Verlange, dass Dir der Grund des Gewahrsams bekannt gegeben wird. Wenn Du mit der Rückführung an die Behörden Deiner auswärtigen Wohnsitzgemeinde nicht einverstanden bist, so verlange eine beschwerdefähige Verfügung. Du wirst damit für die erste Rückführung nichts bewirken, aber für die Zukunft überprüfen lassen können, ob dieses Vorgehen für Dich zulässig ist.

Wegweisungsartikel

Die Polizei kann dich von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden weg weisen. Allerdings musst du Gewalt ausüben, oder ernsthaft damit drohen. In ganz gravierenden Fällen, bei Nichtbeachten der Wegweisung oder im Wiederholungsfall kann eine Wegweisung für höchstens einen Monat verfügt werden. Du solltest immer eine schriftliche Verfügung verlangen, auf welcher der genaue Ort (Rayon), die Dauer und der Grund angegeben sind. **Wichtig:** die Polizei darf in Basel keine „Citypflege“ betreiben, darf also z.B. nicht Randständige weg weisen, nur weil sie sich im öffentlichen Raum aufhalten.

Fürsorgerische Unterbringung (FU ehem. FFE)

Eine Person kann mit einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) belegt werden, wenn sie aus Sicht der Behörden wegen ihrer Gesundheit, psychischer oder geistiger Verfassung schutzbedürftig ist oder bei schwerer Verwahrlosung. Allerdings müssen dafür vorab andere Unterstützungsangebote von Seiten der Behörden erfolglos gewesen sein. Eine FU darf nur gemacht werden, wenn eine Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann und nur wenn die gewählte Einrichtung für diese Behandlung auch wirklich geeignet ist. Eine FU bedeutet nicht zwingend eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Sie kann auch in der eigenen Wohnung oder bei Familienangehörigen durchgeführt werden.

Mit einer FU belegt, hast Du Anrecht, eine Vertrauensperson zu ernennen. Die von Dir gewählte Vertrauensperson hat das Recht auf Akteneinsicht, muss beim Behandlungsplan miteinbezogen werden und darf Dich auch ausserhalb der Besuchszeiten besuchen. Falls Du deinen Willen in einer Patientenverfügung festgehalten hast, muss diese berücksichtigt werden.

Bei einer FU muss in jedem Fall ein Behandlungsplan ausgearbeitet werden. Das hat zum Vorteil, dass eine ärztliche Aufklärungspflicht besteht. Solange du als urteilsfähig giltst, muss Deine Zustimmung

eingeholt werden. Wenn Du dich der Behandlung verweigert, hat der Chefarzt die Möglichkeit eine Anordnung mit Rechtsmittelbelehrung (Einsprachemöglichkeiten/-fristen) zu machen.

Wenn Dein Zustand es wieder erlaubt, dass Du entlassen werden kannst, so muss die FU aufgehoben werden. Hast Du selber das Gefühl, wieder O.K. zu sein, kannst Du selbst ein Entlassungsgesuch stellen. Die Behörden müssen es behandeln. Beuge einer FU vor, indem Du Dir ein kleines Netz von Referenzpersonen aufbaust, zu denen du Vertrauen hast (ev. ÄrztIn, SozialarbeiterIn, AnwältIn, GassenarbeiterIn).

Betteln

Betteln ist in Basel verboten. Die Polizei darf dich kontrollieren und büssen.

Direkte Bussen

Die uniformierten Polizisten/innen können ohne ein Verfahren einzuleiten direkt Bussen aussprechen.

Falls Du eine solche Busse bekommst, aber Dich als unschuldig siehst, kannst Du immer eine Einsprache machen. Dies führt dann zu einem ordentlichen Verfahren, dessen Kosten Du jedoch im Falle einer Verurteilung tragen musst. Folgend sind einige Bussen aufgelistet. Alle findest Du unter www.polizei.bs.ch;

Betreten verbotener Orte CHF 50.- / Unnötiges Verweilen in einer Parkgarage CHF 50.- / Verbotenes Plakatieren CHF 100.- bis 200.- / Pinkeln oder schei... im öffentlichen Raum CHF 50.- / Betteln CHF 50.- / Lärm und Unfug CHF 100.- / Störung der Nachtruhe (22:00 bis 07:00h) CHF 100.- / öffentliche Gefährdung oder Ärgernis im Rauschzustand CHF 100.- / Abfall im öffentlichen Raum CHF 50.- / u.s.w.

Diese Bussen können kumuliert, also zusammengerechnet werden.

Wenn Du eine Busse bekommst und sie nicht bezahlen kannst, melde Dich schnell bei uns, wir suchen gemeinsam nach Lösungen!!!

Wenn Du nicht mehr weiter weisst, unterstützen Dich:

Schwarzer Peter Elsässerstr. 22, 4056 Basel, 061 383 84 84
team@schwarzerpeter.ch Di 14-15h offene Sprechstunde

Neustart Therwilerstr. 7, 4054 Basel, 061 281 37 00

JuAr Jugendberatung Theodorskirchplatz 7, 4058 Basel,
Tel für Termin: 061 683 08 80

Rechtsauskunft Advokatenkammer Gerbergasse 24, 4051 Basel,
Do 17-18:30h Anmelden ab 16:45h vor Ort, Unkostenbeitrag 10.-

Rechtsauskunft Gewerkschaftsbund Rebgasse 1 4058 Basel (1. Stock), ohne Anmeldung Mo-Do ab 18h Unkostenbeitrag 10.-

www.schwarzerpeter.ch

überarbeitet: Jan 2014